

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

31. Aktualisierungslieferung Oktober 2001

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg, und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Raimund Wieser,
Richter am AG Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten/ hrsg. von Gerhard Decker ... – Kissing: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-890, Telefax (0 82 33) 23-879

<http://www.vrp.de>

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Marzorati, Königsbrunn

Printed in Germany 2001

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweisantrag
- Beweisantrag, Ablehnungsgründe
- Beweisantrag, Antragstellung
- Beweisantrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurensicherung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Indizienbeweis

1	Begriff	S. 4
2	Einführung	S. 5
3	Indizienbeweis im engeren Sinne	S. 8
3/1	Indiztatsache	S. 8
3/1.1	Begriff	S. 8
3/1.2	Beweiswert	S. 8
3/2	Erfahrungssatz	S. 12
3/2.1	Begriff	S. 12
3/2.2	Beweiswert	S. 12
3/3	Schlußfolgerung	S. 15
3/3.1	Zielrichtung	S. 15
3/3.2	Beweiswert	S. 15
3/4	Gesamtwürdigung	S. 17
3/4.1	Ordnung des Tatsachenmaterials	S. 17
3/4.2	Einzelprüfung	S. 17
3/4.3	Gesamtprüfung	S. 17
3/4.3.1	Qualität vor Quantität	S. 17
3/4.3.2	Angezeigter Tatsachenbereich (Reichweite)	S. 17
3/4.3.3	Abhängigkeit der Indiztatsachen	S. 18
3/4.3.4	Ineinandergreifen der Indiztatsachen	S. 19
3/4.3.4.1	Beweisring	S. 20
3/4.3.4.2	Beweiskette	S. 20
3/4.4	Wahrscheinlichkeitsberechnungen	S. 21
3/5	Rechtsprechung	S. 23
3/6	Verteidigung	S. 26
3/7	Beweisantrag	S. 28
4	Indizienbeweis im weiteren Sinne	S. 29
4/1	Indiztatsache	S. 29
4/2	Erfahrungssatz	S. 29
4/3	Schlußfolgerung	S. 31
4/4	Gesamtwürdigung	S. 33
4/4.1	Hypothesen	S. 33
4/4.2	Zuordnung des Beweismaterials	S. 34
4/4.3	Chronologische Übersicht	S. 34
4/5	Maßstab tatrichterlicher Beweiswürdigung	S. 35
4/6	Verteidigung	S. 37
5	Resümee	S. 39
6	Übersicht	S. 41

Literatur¹:

- Alsberg/Nüse/Meyer**, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983
- Bender**, Grundzüge einer Allgemeinen Beweislehre, DRiZ 1980,121
- Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I (Glaubwürdigkeits- und Beweislehre), Band II (Vernehmungslehre), 2. Auflage 1995 [Bender I und II]
- Bender/Röder/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 1981 [Bender]
- Bruns**, Beweiswert, ZZZ 91,64 (1978)
- Döhring**, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964
- Ekelöf**, Beweiswert, in: Grunsky u.a. (Hrsg.), Festschrift für Fritz Baur, 1981, S. 343
- Foth/Karcher**, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NStZ 1989,166
- Geerds**, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, ArchfKrim 172,129 (1983)
- Gössweiner-Saiko**, Durch falsche Ermittlungen bedingte Fehlentscheidungen, ArchfKrim 179,171 (1987)
- Lange**, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980
- Meier**, Der Sachbeweis – Versuch einer Standortbestimmung, Kriminalistik 1980,477
- Nack**, Beweislehre – Beweiswürdigung beim Indizienbeweis, Kriminalistik 1995,466
- ders., Beweislehre, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 2 (1994), S. 189
- ders., Der Indizienbeweis, MDR 1986,366
- Pfister/Kästle**, Der Fall Lettenbauer, Kriminalistik 1968,524 und 580
- Prüfer**, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses – Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993,602
- Rußmann**, Physiologische und psychologische Streiflichter zum Zeugenbeweis, in: Broda u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag, 1985, S. 789

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 190], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Schmitt**, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß – Eine Studie zu Wesen und Funktion des strafprozessualen Grundsatzes der „freien Beweiswürdigung“ sowie zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Revision in Strafsachen; zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kriminalistik und staatlicher Strafrechtspflege, 1992
- Schmitz**, Kriminalistische Handlungslehre – Schwierigkeiten bei der Hypothesenbildung während der Fallbearbeitung, Kriminalistik 1995,21
- ders., Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, 1978
- Schneider**, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Auflage 1994
- Stein**, Das private Wissen des Richters (1893), 1965
- Walder**, Der Indizienbeweis im Strafprozeß, ZStR 1991,299.
- ders.; Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Kriminalistik 1976,81,132 und 178.

1 Begriff

Als „Indizienbeweis“ wird ein Beweisverfahren bezeichnet, bei dem ein tatsächlicher Umstand mit einer Erfahrungsregel derart in Verbindung gebracht wird, daß sich daraus eine Schlußfolgerung auf das Vorliegen einer anderen Tatsache ableiten läßt [Döhring 333].

2 Einführung

Für das strafprozessuale Beweisverfahren lassen sich zwei Ebenen indizieller Schlußfolgerungen beschreiben, und zwar ein

- „Indizienbeweis im engeren Sinne“, bei dem mittels Erfahrungssätzen von einer tatsächlich erheblichen Tatsache (Indiztatsache) auf eine rechtlich erhebliche Tatsache oder eine weitere Indiztatsache geschlossen wird, sowie ein
- „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ [MDR 1986,366], bei dem mittels Erfahrungssätzen von der Wahrnehmung eines Beweismittels (gegenwärtige Tatsache als Indiztatsache im weiteren Sinne) auf ein tatsächliches Geschehen der Vergangenheit (vergangene Tatsache) geschlossen wird, sei dies nun eine rechtlich erhebliche Tatsache oder eine tatsächlich erhebliche Tatsache (Indiztatsache im engeren Sinne oder Hilfstatsache des Beweises).

Siehe dazu auch „Erhebliche Tatsachen“ und „Beweismittel“.

Das als „Indizienbeweis im engeren Sinne“ beschriebene Beweisverfahren deckt sich seinem Gegenstand nach häufig mit dem kriminaltechnischen „Sachbeweis“, wobei allerdings die Ermittlung der Indiztatsachen (Spuren) im Rahmen des hier als „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ bezeichneten Beweisverfahrens erfolgt; denn im Strengbeweisverfahren können entscheidungserhebliche (Indiz-) Tatsachen nur durch prozeßrechtlich zulässige Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Kriminaltechnischer „Sachbeweis“ und „Indizienbeweis im engeren Sinne“ bezeichnen daher insoweit eher den Gegenstand der Beweisführung, also das Beweisthema, als ein bestimmtes Beweismittel.

Demgegenüber werden bei dem als „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ bezeichneten Vorgang indizielle Schlußfolgerungen unmittelbar an die Wahrnehmung prozessual zulässiger Beweismittel geknüpft, die als gegenwärtige Tatsachen (Indiztatsachen im weiteren Sinne) betrachtet werden und sich ihrem Gehalt oder Gegenstand nach auf ein bestimmtes Beweisthema beziehen.

Damit soll klargestellt werden, daß über den Indizienbeweis im herkömmlichen Sinne (und insbesondere den kriminaltechnischen „Sachbeweis“) hinaus jedweder Beweis vergangener Tatsachen auf indiziellen Schlußfolgerungen beruht [Alsberg 578] und damit grundsätzlich auch denselben Denkprozessen unterliegt – und natürlich auch denselben Fehlerquellen und Bedenken ausgesetzt ist [Schmitt 472]; des weiteren soll deutlicher, als dies bisher geschehen ist [Schmitt 456], hervorgehoben werden, daß auch der gegenüber dem Personalbeweis häufig als zuverlässiger bezeichnete kriminaltechnische „Sachbeweis“ nur in der rechtlich zulässigen Form, nämlich durch Augenschein, Sachverständige, Zeugen oder Urkunden in den Prozeß eingeführt werden kann und ihm damit regelmäßig eine starke personale Note immanent ist [ArchfKrim 172,129] (von seiner Sicherung durch Personen einmal ganz abgesehen), und daß es schließlich allein dem Tatrichter obliegt, aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmung der vorgenannten Beweismittel eine Überzeugung von einem rechtserheblichen Geschehen vergangener Tatsachen zu gewinnen.

Die Berücksichtigung der Beweismittel als gegenwärtige prozeßerhebliche (Indiz-) Tatsachen (im weiteren Sinne) kann wie folgt systematisiert werden:

Übersicht: Systematisierung „Prozeßerhebliche Tatsachen“

Prozeßerheblichkeit:	unmittelbar	mittelbar
tatsächlich	Beweismittel Erfahrungssätze (Strengbeweis)	Indiztatsachen Hilfstatsachen des Beweises Erfahrungssätze
rechtlich	Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale gefunden werden	Prozeßstatsachen (Freibeweis)

Siehe dazu auch „Beweismittel“.

Auf dieser begrifflichen Grundlage können für das Strengbeweisverfahren die Kategorien Beweisthema und Beweismittel wie folgt dargestellt werden:

Übersicht: Systematisierung „Beweismittel“ und „Beweisthema“

	Beweismittel		Beweisthema		
	unmittelbar tatsächlich erhebliche Tatsache Erfahrungssätze	unmittelbar rechtlich erhebliche Tatsache	mittelbar tatsächlich erhebliche Tatsache Erfahrungssätze	Indiz- tatsache	Hilfs- tatsache
Einführung in die Haupt- verhandlung					
„Wahrnehmung“	Augenschein(s- objekt)	[]	[]	[]	[]
„Vernehmung“	Zeugen(aussage)	[]	[]	[]	[]
	Sachverständige(n- gutachten)	[]	[]	[]	[]
	(Einlassung/ Geständnis des Angeklagte(n))	[]	[]	[]	[]
„Verlesung“	Urkunden	[]	[]	[]	[]
	Indiztatsachen i.w.S.		Indiztatsachen i.e.S.		

Der Klarheit halber orientieren sich die nachfolgenden Ausführungen an der herkömmlichen Terminologie, nach der als „erhebliche Tatsachen“ ausschließlich das Beweisthema bezeichnet wird.

3 Indizienbeweis im engeren Sinne

3/1 Indiztatsache

3/1.1 Begriff

„Indiztatsachen“ sind solche Tatsachen, die den positiven oder negativen Schluß auf eine rechtlich erhebliche Tatsache (oder eine weitere Indiztatsache) zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Indiztatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 577].

Siehe dazu „Erhebliche Tatsachen“.

3/1.2 Beweiswert

Allein aus „bloßen“ Tatsachen „folgt“ nichts, was auf etwas anderes hinweisen könnte [Kriminalistik 1976,85].

Der Beweiswert einer Indiztatsache hängt entscheidend von dem sie vermittelnden Erfahrungssatz und der dadurch begründeten Schlußfolgerung ab; erst wenn zwischen der Indiztatsache und der zu ermittelnden Tatsache mit Hilfe eines Erfahrungssatzes eine überzeugende Verbindung geschaffen worden ist, kann die Indiztatsache zur Tatsachenermittlung beitragen [Döhring 334].

Beispiel: Blutspur – Tatbeteiligung: Wenn an der Kleidung des Beschuldigten die Spur einer sehr seltenen Blutgruppe gefunden wird und das Blut des Getöteten diese seltene Blutgruppe aufweist, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß der Beschuldigte an der Tat beteiligt war; Körpertemperatur eines Toten – Todeszeitpunkt: Wenn die Körpertemperatur eines tot aufgefundenen Menschen zwischen 22 und 24 Grad Celsius liegt, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß dieser Mensch ca. eine Stunde tot ist; Fingerabdruck – Anwesenheit am Tatort: Wenn am Tatort ein Fingerabdruck des Beschuldigten gefunden wird, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß er am Tatort gewesen ist; Vorstrafen – Täterschaft: Wenn der Angeklagte einschlägig vorbestraft ist, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß er die angeklagte Tat begangen

hat; Sexuelles Vorleben – Einwilligung in Geschlechtsverkehr: Wenn die Belastungszeugin im Vergewaltigungsprozeß vor der angeklagten Tat mit anderen Männern einverständlich geschlechtlich verkehrt hat, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß sie auch mit dem Geschlechtsverkehr des Angeklagten einverstanden gewesen ist.

Die Suche nach einer schlüssigen Indiztatsache ist immer zugleich auch ein Forschen nach einem dazugehörigen Erfahrungssatz [Döhring 335], wobei auf die Bedeutung der „kognitiven Phantasie“ für das Zustandekommen des Indizienschlusses hingewiesen wird [Döhring 334]. Besteht ein für die konkrete Fallgestaltung passender Erfahrungssatz, konzentriert sich die Arbeit auf den Beweis der Indiztatsache; sind umgekehrt zahlreiche Indiztatsachen vorhanden, kann die Hauptarbeit darin bestehen, einen auf den konkreten Fall abgestimmten Erfahrungssatz zu formulieren [Döhring 335].

Beispiel: Schräg verlaufende Abprägungen an der linken Halsseite des Tatopfers können darauf schließen lassen, daß der Tod durch Strangulation eingetreten ist (Sachverständiger aufgrund Leichenfotos); Blutungen können aber auch noch mehrere Stunden nach dem Tod durch Gewalteinwirkung verursacht werden, so daß Abprägungen am Hals auch erst nach dem Tod durch Druck fingerdicker Zweige entstanden sein können (Sachverständiger aufgrund von Lichtbildern des Tatopfers vor der Sektion sowie eines Fotos, das in der dem Gericht vorgelegten Lichtbildmappe nicht enthalten war und die Lage der Leiche bei ihrem Auffinden darstellt: das Tatopfer hatte auf einem Gebüsch gelegen) [Lange 66].

Als typische Fehlerquelle des Indizienbeweises wird auf die Gefahr hingewiesen, einzelne bedeutsame Umstände zu übersehen oder sie nicht angemessen zu bewerten [Döhring 336].

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Umstände, mit deren Vorliegen zu Beginn der Ermittlungen nicht gerechnet wird und die somit unentdeckt bleiben [Döhring 336]. Hat sich nämlich bereits zu Beginn polizeilicher Ermittlungstätigkeit (häufig schon durch die Anzeige vermittelt [Kriminalistik 1995,21]) ein bestimmter Handlungsablauf als möglicher Tathergang herausgeschält, werden bei der Spurensuche und Spurensicherung selbst bei gutem Willen zur Objektivität vornehmlich die Spuren gefunden, welche die persönliche Vorstellung des ermittelnden

Beamten vom vermuteten Tathergang unterstützen oder höchstens noch eine Gegenvariante ausschließen [Kriminalistik 1980,478].

Beispiel: Wird zunächst unter der Prämisse „Selbsttötung“ ermittelt und gerät später eine Person unter der Prämisse „Mord“ in Verdacht, kann die für den Alibibeweis entscheidende Ermittlung der Tatzeit angesichts unterlassener oder unzureichender Erhebungen bezüglich Leichenstarre, Körpertemperatur der Getöteten und Raumtemperatur nur noch auf äußerst unsicherer Tatsachengrundlage erfolgen. Wer aufgrund ungenügender Sachkenntnis die Brandursache ermittelt zu haben glaubt, unterläßt leicht weitere Feststellungen [Lange 26], wie etwa solche über den Brandraum, einzelne und besondere Brandschäden, die Situation in dem Raum vor dem Ausbruch des Brandes oder darüber, wie der Entstehungsort des Brandes festgestellt wurde [Lange 45]; eine Überprüfung des (voreiligen) Ermittlungsergebnisses wird damit vereitelt.

Bei kleineren Unstimmigkeiten im Indizienmaterial ist oft schwer zu beurteilen, ob diesen Unstimmigkeiten einige Bedeutung beizumessen ist oder ob sie als zufällig oder nebensächlich betrachtet werden dürfen [Döhring 336].

Beispiel: Eine mit Rost durchsetzte Schürfspur eines Stricks in der Nähe des zur Befestigung verwendeten Nagels kann darauf schließen lassen, daß sich die tot aufgefundene Frau nicht selbst erhängt hat, sondern von fremder Hand über den rostigen Nagel hochgezogen worden ist [Lange 67]; die in der Schürfspur festgestellten Rostspuren können aber auch in keinerlei Zusammenhang mit dem Tod der Frau stehen und allein darauf zurückzuführen sein, daß es sich bei dem Tatwerkzeug um ein altes Seil mit mannigfachen Spuren handelt [Lange 68].

Gerade bei schwerwiegenden Delikten wie Mord und Brandstiftung, die häufig nur bestimmten Personen zugetraut werden, führt Voreingenommenheit der Ermittlungsbeamten gegenüber bestimmten Tatverdächtigen leicht zu der Überzeugung, den Täter gefunden zu haben; die Ermittlungstätigkeit richtet sich dann einseitig darauf, diesem einen Verdächtigen die Tat nachzuweisen [Lange 137]. Andere Verdachtsmomente, Spuren oder Personen werden vernachlässigt [Lange 52].

Beispiel: Aus den Akten eines Wiederaufnahmeverfahrens sind mindestens fünf Personen ersichtlich, die näher hätten überprüft

werden müssen; bei zwei von ihnen stellt selbst das Wiederaufnahmeurteil einen gewissen Tatverdacht fest [Lange 52].

Gegenüber der verbreiteten Meinung, der „Sachbeweis“ sei aufgrund seiner häufig naturwissenschaftlichen Absicherung „objektiv“ und verlässlich, der Personalbeweis aber wegen der Unzuverlässigkeit menschlicher Wahrnehmungen und der Beeinflußbarkeit von Gedächtnis, Erinnerung und sprachlicher Wiedergabe durch unterschiedlichste persönliche und soziale Faktoren „subjektiv“, wird darauf hingewiesen, daß kriminaltechnisch auswertbare Spuren in überaus wenigen Fällen überhaupt vorgefunden und gesichert werden (können) und daß der weit überwiegende Teil aller Indiztatsachen von Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei in Augenschein genommen und interpretiert wird; in Polizeiberichten werden dann aber in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr die vorgefundenen Sachverhalte beschrieben, sondern nur die polizeilichen Interpretations- und (Re-) Konstruktionsergebnisse wiedergegeben, für die zahlreiche Fehlerquellen festgestellt werden können [Schmitz 20].

Siehe auch „Spurensicherung“ und „Spurenuntersuchung und Auswertung“.

3/2 Erfahrungssatz

3/2.1 Begriff

Ein „Erfahrungssatz“ ist eine empirisch aus der Beobachtung typischer Geschehensabläufe gewonnene allgemeine Regel, der für alle vergleichbaren Fälle Gültigkeit zugesprochen wird und die sich ihrer Struktur nach in Voraussetzung und Folge aufteilen läßt [Schneider 87].

Siehe dazu „Erfahrungssätze“ und „Erhebliche Tatsachen“.

3/2.2 Beweiswert

Der Beweiswert eines Erfahrungssatzes hängt von der Güte des zugrundeliegenden Tatsachenmaterials ab [Döhring 341] („Gültigkeit eines Erfahrungssatzes“).

Beim Indizienbeweis sind demnach neben den indiziellen Tatsachen, die den Anknüpfungspunkt für die zum Indizienbeweis gehörige Schlußfolgerung bilden (Indiztatsachen), entscheidend auch die tatsächlichen Vorgänge zu berücksichtigen, die dem vermittelnden Erfahrungssatz zugrunde liegen [Döhring 341].

Dieses Tatsachenmaterial („Erfahrungsbasis“) resultiert entweder aus persönlichem Erleben oder aus dem persönlichen Erleben oder Erfahrungswissen derjenigen, die (formell oder im rechtlich zulässigen Rahmen informell) als Sachverständige zu Rate gezogen werden.

Als Quellen des Erfahrungswissens kommen u.a. in Betracht [Kriminalistik 1976,85]:

- Erfahrungen des Alltags, des Lebens und des Berufes,
- Erkenntnisse der Naturwissenschaften,
- Erkenntnisse der Wahrscheinlichkeitslehre,
- statistische Berechnungen.

Dabei geht jeder Erfahrungssatz von Erlebnissen gleicher oder ähnlicher Art aus, die nicht anlässlich des vorliegenden Falles, sondern bereits vorher gemacht worden sind [Döhring 340] und

besitzt demnach eine bestimmte erlebnismäßige Grundlage [Döhring 341]. Dieser Umstand wird deshalb als besonders wichtig angesehen, weil die Reichweite eines Erfahrungssatzes von dem Tatsachenmaterial abhängig bleibt, aus dem er gewonnen worden ist: Frühere Erfahrungen können nur dann mit Nutzen verwendet werden, wenn die wesentlichen Bestandteile der damaligen Situation sich im gegenwärtigen Fall wiederfinden [Döhring 341].

Je genauer die Erfahrungsbasis bekannt ist, desto sicherer läßt sich das Erfahrungsergebnis, also der Erfahrungssatz, auf spätere Fälle anwenden [Döhring 342]. Dabei ist stets danach zu fragen, inwieweit das dem Erfahrungssatz zugrundeliegende Tatsachenmaterial charakteristische Momente enthält, die sich im vorliegenden Fall nicht nachweisen lassen und ob dadurch die uneingeschränkte Anwendbarkeit eben dieser Erfahrungen zweifelhaft erscheint [Döhring 343].

Die Anwendung der Erfahrungsregeln auf den konkreten Fall läßt sich in Anlehnung an die kriminaltechnische Spurenauswertung auch als „vergleichende Merkmalbestimmung“ (siehe dazu „Spurenuntersuchung und Auswertung“) oder mit dem für Juristen geläufigeren Begriff „Subsumtion“ beschreiben.

Zur Erläuterung sei auf Bemerkungen aus dem Jahre 1893 verwiesen [Stein 12]: „Der Ausspruch des Richters ist stets ein Schluß aus einem Untersatz, der immer ein Thatsachenurtheil ist, und einem Obersatz, der bald ein juristischer, bald ein thatsächlicher ist. Es ist nun eine Erscheinung, die meiner Ansicht nach sehr viele Unklarheiten der Beweislehre verursacht, dass alle Welt sich um die Untersätze dieser Schlussfolgerungen und die Schlüsse selbst kümmert, dass die thatsächlichen Obersätze aber zwar zuweilen – durchaus nicht immer – miterwähnt werden, dass sich jedoch bisher noch niemand ihrer ernstlich abgenommen, sie analysirt und beschrieben, ihre Schicksale im Prozess, ihren Beweis und ihre Verwerthung aus eigener Kenntnis des Gerichts untersucht hat. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt wohl darin, dass die Obersätze nur selten ausdrücklich ausgesprochen werden und deshalb für unser Bewußtsein zurücktreten. Erst eine nachträgliche Auflösung belehrt uns, dass in dem Satze: Dieser Zeuge ist wegen seiner Verwandtschaft mit der Partei ungläubwürdig, der Schluß mittels des Obersatzes: Verwandte pflegen nicht wahrheitsgetreu, sondern zu Gunsten des Ver-

wandten auszusagen, enthalten ist. Die Folge aber ist, dass die Obersätze nach Bedarf und Laune bald mit den Rechtssätzen zusammengebracht, bald unter die Thatsachen, d.h. die konkreten Geschehnisse des einzelnen Thatbestandes, gestellt werden. Am Häufigsten schieben sie sich dann in die Kategorie der notorischen Thatsachen ein, dort Unheil und Verwirrung stiftend“.

Insbesondere bei der Anwendung eigenpsychischer Beobachtungen ist stets zu erwägen, inwieweit sie auf Voraussetzungen beruhen, an denen es bei der zu beurteilenden Person aus den verschiedensten Gründen fehlt [Döhring 343]; brauchbare Resultate werden nur unter Berücksichtigung der Tatsache erwartet, daß die aus Selbstbeobachtung gewonnenen Erfahrungen in vielen Fällen keine Allgemeingültigkeit besitzen und für die Aufklärung seelischer Vorgänge in einer anders gearteten Person oft nur von begrenztem Wert sind [Döhring 345].

Siehe im übrigen „Erfahrungssätze“.

3/3 **Schlußfolgerung**

3/3.1 **Zielrichtung**

Eine Indiztatsache ist belastend, wenn sie die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu ermittelnden Tatsache erhöht, entlastend, wenn sie diese Wahrscheinlichkeit vermindert, und neutral, wenn sie die Wahrscheinlichkeit nicht verändert [Bender I 216].

Zur Einschätzung der Zielrichtung einer Indiztatsache werden folgende Überlegungen empfohlen [MDR 1986,368]:

- Wie wahrscheinlich ist das Auftreten der Indiztatsache, wenn die zu ermittelnde Tatsache gegeben ist?
- Wie wahrscheinlich ist das Auftreten der Indiztatsache, wenn die zu ermittelnde Tatsache nicht gegeben ist?
- In welchem Zusammenhang tritt die Indiztatsache häufiger auf?

Als belastend ist eine Indiztatsache einzuschätzen, wenn sie häufiger in Verbindung mit der zu ermittelnden Tatsache auftritt, anderenfalls ist die Indiztatsache entlastend; ist keine eindeutige Antwort möglich, ist die Indiztatsache neutral [MDR 1986,368].

Beispiel: Fahren in Schlangenlinien ist im Hinblick auf deliktstypische Fahrfehler und dadurch vermittelte alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit eine belastende Indiztatsache, weil es bei Betrunknen häufiger anzutreffen ist als bei nicht alkoholisierten Autofahrern.

3/3.2 **Beweiswert**

Die Verlässlichkeit des Erfahrungssatzes ist jeweils besonders zu untersuchen [Döhring 362].

Dabei ist stets zu überlegen, ob trotz der vorhandenen Hinweise auf eine bestimmte Tatsachengestaltung das Geschehen sich nicht doch anders ereignet haben könnte: Bei einem als entla-

stend eingestuften Indiz bedarf es der Überlegung, ob es unter den besonderen, hier gegebenen Umständen nicht auch im Falle der Täterschaft des Beschuldigten vorliegen könnte; bei einem belastenden Indiz, das zunächst überzeugend wirkt, ist zu prüfen, ob es sich nicht auch mit der Unschuld des Verdächtigen vereinbaren läßt [Döhring 363].

Beispiel: Wenn ein Mofafahrer nach ausgiebigem Alkoholgenuß nachts um ein Uhr mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,9 Promille ohne Licht eine öffentliche Straße befährt, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß der Mofafahrer alkoholbedingt fahruntüchtig ist; gilt dies auch im Falle einer gut ausgeleuchteten innerstädtischen Straße oder im Falle eines kurze Zeit zuvor erfolgten Neustarts der Maschine, bei dem das Licht abgeschaltet und versehentlich nicht wieder angeschaltet worden ist [Bender I 219]?

Der Wahrscheinlichkeitsgrad muß jeweils klargestellt werden; anderenfalls besteht die Gefahr, daß Indiztatsachen, denen nur eine unterstützende Wirkung zukommt, zur Hauptgrundlage der Entscheidung gemacht werden und umgekehrt, daß entscheidenden Indiztatsachen nur eine untergeordnete Bedeutung zugewiesen wird [Döhring 363].

Hingewiesen wird insbesondere auf das häufige Vorkommen doppeldeutiger (ambivalenter) Indiztatsachen, die zwar auf eine bestimmte Tatsachengestaltung hinweisen, sich aber ebensogut auch mit der gegenteiligen Auffassung vereinbaren lassen oder ihr doch jedenfalls nicht entgegenstehen; solche „Verlegenheitsargumente“, die als „Füllmaterial“ überall verwendet werden können, werden als äußerst anpassungsfähig, aber im Grunde nichtssagend und ungeeignet für die Annahme bestimmter Tatumstände charakterisiert [Döhring 364].

Beispiel: Indiztatsachen, die die Täterschaft des Beschuldigten nahelegen, können ohne weiteres auch mit der Täterschaft einer anderen Person in Einklang zu bringen sein, so daß ihnen im Grunde für den Beweis der Täterschaft des Beschuldigten kein entscheidender Wert zukommt; in aller Regel wird aber erst nach (zufälliger) Ermittlung anderer Personen erkennbar, aufgrund welcher Fehler in der Argumentation die sich erst im nachhinein als unzutreffend herausstellende Schlußfolgerung zunächst so überzeugend wirken können [Döhring 364].

3/4 Gesamtwürdigung

3/4.1 Ordnung des Tatsachenmaterials

Zur besseren Übersicht wird die Ordnung der Indiztatsachen nach Sachthemen empfohlen (Tatort, Tatzeit, Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort und zur Tatzeit, Tathandlung etc.); innerhalb dieser Themen können je nach Sachlage Untergruppen gebildet werden, der eine kleinere oder größere Anzahl von Indiztatsachen angehören [Döhring 365].

3/4.2 Einzelprüfung

Liegen mehrere Indiztatsachen für dieselbe zu ermittelnde Sache vor, wird dazu geraten, zunächst jedes für sich auf seinen inneren Wert zu prüfen [Döhring 365].

3/4.3 Gesamtprüfung

3/4.3.1 Qualität vor Quantität

Als entscheidend wird weniger die Anzahl als die Qualität der Indiztatsachen betrachtet; bei zahlreichen in die gleiche Richtung weisenden Indiztatsachen ist neben der Überzeugungskraft der Indizien in ihrer Gesamtheit stets auch die Genauigkeit zu prüfen, mit der die Indizien sich in den Gesamtzusammenhang einfügen, ferner ihre größere oder geringere Reichweite sowie die Selbständigkeit, die das einzelne Indiz gegenüber den anderen besitzt [Döhring 366].

3/4.3.2 Angezeigter Tatsachenbereich (Reichweite)

Zahlreiche Indiztatsachen können doch nur einen sehr schmalen Bereich des zu ermittelnden Geschehens abdecken [Döhring 368].

Beispiel [Döhring 368]: Durch konkrete Tatsachen substantiierte Umstände, wie „ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse des Beschuldigten“, „kurzfristiger Abschluß einer Feuerversiche-

„Vereinbarung einer ungewöhnlich hohen Versicherungssumme“, „Unmöglichkeit langfristiger Prämienzahlung“ und „Zahlungsverzug“, „Brandschaden zwei Tage vor Erlöschen der Versicherung“, mögen als Indiztatsachen in gewisser Weise aufschlußreich sein, belegen jedoch nur das starke Interesse des Beschuldigten an einem Brandschaden, für eine unmittelbare Tatbeteiligung (persönliche Handlung zur Vorbereitung oder Durchführung der Tat) geben diese Indiztatsachen nichts her. „übereinstimmende Merkmale der am Tatort gesicherten Schuhspur und der Schuhe des Beschuldigten“, „übereinstimmende Merkmale eines am Tatort gefundenen Schnürsenkelstücks und eines am Schuh des Beschuldigten verbliebenen Restes“, „übereinstimmende Merkmale der an den Schuhen des Beschuldigten sichergestellten Erdreste und einer Bodenprobe vom Tatort“ weisen als Indiztatsachen für sich genommen zunächst lediglich darauf hin, daß jemand mit den Schuhen des Beschuldigten vor kurzem in der Nähe des Tatortes gewesen ist; ob das der Beschuldigte gewesen ist und ob er sich gerade zur Tatzeit dort aufgehalten hat, wird durch die Indiztatsachen ebensowenig angezeigt wie irgendein Zusammenhang mit der Tathandlung.

3/4.3.3 Abhängigkeit der Indiztatsachen

Mehrere Indiztatsachen sind voneinander abhängig, wenn das Auftreten der einen Indiztatsache eine hinreichende Bedingung für das Auftreten der anderen Indiztatsache ist [Bender 207].

Mehrere abhängige Indiztatsachen verstärken die Indizwirkung regelmäßig nicht.

Beispiel: Werden am Tatort sowohl enorm große Fußspuren als auch Abdrücke enorm großer Hände gefunden und weist auch der Beschuldigte beide Merkmale auf, wird die Indizwirkung im Hinblick auf die Täterschaft des Beschuldigten nicht verstärkt, da fast alle Menschen mit sehr großen Füßen auch sehr große Hände haben [Bender 207].

Indiztatsachen oder Indizkombinationen sind voneinander unabhängig, wenn ihr gemeinsames Auftreten zufälliger Natur ist, das Auftreten einer Indiztatsache also das Vorhandensein der anderen Indiztatsache weder begünstigt noch vermindert [Bender 207].

Mehrere unabhängige Indiztatsachen verstärken die Indizwirkung.

Beispiel: Werden am Tatort extrem große Fußspuren und ein extrem hellblondes Haar gefunden, kann ihr gemeinsames Auftreten nur zufällig sein, da extrem hellblonde Menschen weder häufig noch besonders selten große Füße haben; weist auch der Beschuldigte beide Merkmale auf, verstärken sich die Indizien, da sie beide unabhängig voneinander in dieselbe Richtung weisen [Bender 207].

Es wird empfohlen, Indiztatsachen, bei denen eine Abhängigkeit zu vermuten ist, zu „Indizfamilien“ zusammenzufassen und die Frage der Beweiskraft in bezug auf die „Indizfamilie“ zu stellen; dadurch können auf Abhängigkeit beruhende Fehleinschätzungen vermieden werden [MDR 1986,369].

Beispiel: Die Kombination deliktstypischer Indiztatsachen wie etwa der Besitz einer Druckpresse und Druckplatten für Falschgeld, Banknotenpapier, entsprechender Farben und anderweitiger einschlägiger Utensilien tritt häufiger in Verbindung mit der Tatsache „Herstellen von Falschgeld“ als ohne diese Tatsache auf [Bender 206].

Eine „deliktstypische Indizfamilie“ verstärkt trotz gegenseitiger Abhängigkeit die Beweiskraft der Indiztatsachen [Bender 206].

3/4.3.4 Ineinandergreifen der Indiztatsachen

Ein überzeugendes Ineinandergreifen der Indiztatsachen liegt nur dann vor, wenn sich die einzelnen Teile zwanglos in einem bestimmten Sinne interpretieren lassen [Döhring 367].

Indiztatsachen, die für sich genommen nur wenig Beweiswert besitzen, können durch ihr Zusammenwirken zuverlässig auf bestimmte Umstände hinweisen, sich also gegenseitig verstärken [Döhring 366], wie auch eine an sich schwächere Indiztatsache bei Würdigung des Gesamtzusammenhangs bedeutsamer als ursprünglich vermutet erscheinen mag [Döhring 367].

3/4.3.4.1 Beweisring

Beim Beweisring erlaubt jedes Indiz für sich den Schluß auf eine (rechtlich) erhebliche Tatsache [Bender 181].

Beispiel: Die Indiztatsachen „Spuren einer seltenen Blutgruppe des Tatopfers an der Kleidung des Beschuldigten“, „Aufbewahrung einer wertvollen Uhr des Ermordeten an einem versteckten Ort in der Wohnung des dem Tatopfer fremden Beschuldigten“, „Äußerungen des Beschuldigten gegenüber einem Bekannten zur Planung der Tat“ weisen jeweils für sich genommen auf die Täterschaft des Beschuldigten hin.

Der Beweisring verstärkt die Beweiskraft der einzelnen Indiztatsachen über ihren jeweiligen Beweiswert hinaus [MDR 1986,369]; die Beweiskraft eines solchen „Buketts von Beweiszeichen“ wird darin gesehen, daß sie sozusagen von verschiedenen Seiten auf die Sache zukommen und inhaltlich doch alle auf das gleiche Ergebnis hinzielen [Döhring 369].

3/4.3.4.2 Beweiskette

In der Beweiskette sind die Indizien einander vor- bzw. nachgeordnet: Jedes Indiz weist auf ein anderes und erst das letzte Glied der Kette auf die rechtlich erhebliche Tatsache [Nack 181].

Beispiel: Fingerabdruck auf einem am Tatort gefundenen Messer – übereinstimmende Merkmale des Fingerabdrucks auf dem Messer und eines Fingerabdrucks des Beschuldigten – Kontakt des Beschuldigten mit dem am Tatort gefundenen Messer – Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort – Täterschaft des Beschuldigten.

Die Beweiskraft einer Beweiskette vermindert sich um so mehr, je länger die Kette ist und je geringer die jeweilige Beweiskraft der einzelnen Indiztatsachen ist („Eine Kette ist nicht stärker als ihr schwächstes Glied“) [Bender 181].

Bei jeder Schlußfolgerung sind alle Umstände des konkreten Falles zu berücksichtigen [Lange 158]. Häufig werden Lücken in der Beweiskette nicht erkannt oder bereits ermittelte Tatsachen der

eigenen Meinung angepaßt, obwohl sich aus ihnen weder belastende noch entlastende Schlüsse ziehen lassen; eine weitere Gefahr besteht darin, bewußt gewordene Lücken unbedingt ausfüllen zu wollen [Lange 158].

3/4.4 Wahrscheinlichkeitsberechnungen

Es gibt Überlegungen, bei der Beurteilung des Beweiswertes von Indiztatsachen im Rahmen der Gesamtschau ähnlich den Berechnungen der Belastungswahrscheinlichkeit bei kriminaltechnischen Untersuchungen Wahrscheinlichkeitsberechnungen anhand des Theorems von Bayes durchzuführen, zumindest aber „seine Anwendung als Modell“ zu benutzen [Bender I 223] („Alle unsere quantitativen Annahmen in den Beispielen sind frei erfunden. Sie dienen nur dazu, das aufgezeigte Prinzip auch rechnerisch zu belegen“ [Bender 180]). Kritiker formulieren dagegen klipp und klar: „Einen Beweiswert kann man nicht numerisch feststellen. Es gibt kein Thermometer, mit dem man die Stärke eines Beweiswertes messen kann“ [Ekelöf 347].

Der sechste Zivilsenat des BGH hat dazu ausgeführt, daß eine nachvollziehbare und den Denkgesetzen entsprechende Beweiswürdigung des Tatgerichts eine weitere Kontrolle des Ergebnisses anhand von Wahrscheinlichkeitsberechnungen unter Zugrundelegung des Bayes'schen Theorems nicht erfordert¹:

„Im Rahmen der Würdigung von Indizien wird der Tatrichter allerdings die unangefochtenen logischen und mathematischen Regeln der Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht verletzen dürfen. Er wird dazu aber im allgemeinen, insbesondere wenn wie im Streitfall keine einigermaßen gesicherten empirischen statistischen Daten zur Verfügung stehen, im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Beweiswürdigung nicht sog. Anfangswahrscheinlichkeiten in Prozentsätzen ausweisen und mit diesen dann Berechnungen anstellen müssen. Sicherlich kann es häufig nützlich sein, über die Tragfähigkeit und das Gewicht der einzelnen Indizien genauere Rechenschaft abzulegen und vielleicht auch einmal anhand von Berechnungsformeln das Ergebnis zu überprüfen. Andererseits besteht die Gefahr, daß bei wie häufig ungesicherter empirischer Grundlage für die Annahme sog.

¹ BGH Urteil v. 28.03.1989 – VI ZR 232/88 = ZPZ 1990,62.

Anfangswahrscheinlichkeiten ein solches Verfahren zu überdies manipulierbaren Scheingewißeheiten führen kann.“

Ein in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannter Sonderfall der Anwendung des sog. Bayes'schen Theorems ist die Essen-Möller-Formel bei serologischen Abstammungsgutachten¹.

Siehe auch „Spurenuntersuchung und Auswertung“.

¹ BGH Urteil v. 28.03.1989 – VI ZR 232/88 = ZZZ 1990,62.

3/5 Rechtsprechung

Bei einer Beweisaufnahme unterscheidet man den unmittelbaren und den mittelbaren (indirekten) Beweis (Indizienbeweis)¹.

Der unmittelbare Beweis hat tatsächliche Behauptungen zum Gegenstand, die unmittelbar und direkt ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal als vorhanden ergeben sollen; der Indizienbeweis bezieht sich auf andere, tatbestandsfremde Tatsachen, die erst durch ihr Zusammenwirken mit anderen Tatsachen den Schluß auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals selbst rechtfertigen sollen².

Indiztatsachen (Indizien, Anzeichen) sind Tatsachen, aus denen auf andere erhebliche Tatsachen geschlossen wird³. Ein Indizienbeweis ist überzeugungskräftig, wenn andere Schlüsse aus den Indiztatsachen ernstlich nicht in Betracht kommen; Hauptstück des Indizienbeweises ist also nicht die eigentliche Indiztatsache, sondern der daran anknüpfende weitere Denkprozeß, kraft dessen auf das Gegebensein der rechtserheblichen weiteren Tatsache geschlossen wird⁴.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt auch für den mittelbaren Beweis; der Richter ist dabei nicht an Beweisregeln gebunden⁵. Tatsächliche Schlüsse, die er aus Beweisanzeigen zieht, müssen möglich, brauchen aber nicht zwingend zu sein⁶.

Belastende Indiztatsachen müssen feststehen; kann ein einzelnes Belastungsindiz nicht sicher festgestellt werden, kommt der Zweifelssatz („in dubio pro reo“) zum tragen⁷. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß aus bloßen Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten keine Gewißheit begründet werden kann; ein „non liquet“ führt dazu, daß die einzelne Indiztatsache als nicht bewiesen aus der Beweismasse ausscheidet und an der Gesamtwürdigung des Beweisstoffes nicht mehr teilnimmt⁸.

¹ BGH Urteil v. 17.02.1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53,245 (Anastasia).

² BGH Urteil v. 17.02.1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53,245 (Anastasia).

³ BGH Urteil v. 17.02.1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53,245 (Anastasia).

⁴ BGH Urteil v. 17.02.1970 – III ZR 139/67 = BGHZ 53,245 (Anastasia).

⁵ BGH Beschluß v. 29.08.1974 – 4 StR 171/74 = BGHSt 25,365 = NJW 1974,2013.

⁶ BGH Beschluß v. 29.08.1974 – 4 StR 171/74 = BGHSt 25,365 = NJW 1974,2013.

⁷ BGH Urteil v. 31.10.1989 – 1 StR 419/89 = BGHSt 36,286; ebenso BGH Urteil v.

23.01.1974 – 3 StR 303/73 = JR 1975,34 m. Anm. Peters.

⁸ BGH Urteil v. 31.10.1989 – 1 StR 419/89 = BGHSt 36,286.

Liegen mehrere Beweisanzeichen vor, so genügt es nicht, sie jeweils einzeln abzuhandeln; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung¹. Auch wenn keine der jeweiligen Indiztatsachen für sich allein zum Nachweis der Täterschaft des Angeklagten ausreicht, besteht die Möglichkeit, daß sie in ihrer Gesamtheit dem Gericht die entsprechende Überzeugung vermitteln können².

Läßt eine Tatsache oder ein Tatsachenkomplex mehrere verschiedene Deutungen zu, darf sich der Tatrichter nur dann für eine von ihnen entscheiden, wenn er die übrigen in seine Überlegungen einbezogen und sich mit ihnen auseinandergesetzt hat³. Der Tatrichter braucht nicht jede theoretisch denkbare, den Umständen nach jedoch fernliegende Möglichkeit der Fallgestaltung zu berücksichtigen⁴. Seine Aufgabe, Beweise erschöpfend zu würdigen, erfüllt der Tatrichter jedoch nicht, wenn er von mehreren naheliegenden Möglichkeiten nur eine in Betracht zieht und die andere außer acht läßt; denn nur unter der Voraussetzung, daß das Tatgericht den festgestellten Sachverhalt, soweit er bestimmte Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten nahelegt, in den Entscheidungsgründen erschöpfend würdigt, gilt der Grundsatz, daß die von ihm gezogenen Schlüsse möglich, aber nicht zwingend sein müssen⁵.

Sind die Verdacht erregenden Umstände erwiesen, kann aus mehreren Verdachtsgründen die Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten geschöpft werden⁶.

Die für die Überzeugungsbildung verwendeten Beweisanzeichen müssen lückenlos zusammengefügt und unter allen für die Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkten vom Tatgericht gewür-

1 BGH Urteil v. 25.11.1982 – 4 StR 564/82 = NSZ 1983,133; ebenso BGH Urteil v. 20.03.1991 – 2 StR 610/90 = NSZ 1991,596 = StV 1991,339; BGH Urteil v. 08.09.1987 – 5 StR 323/87 = NSZ 1988,212 Miebach; BGH Urteil v. 10.12.1986 – 3 StR 500/86 = NSZ 1987,220 Pfeiffer/Miebach.

2 BGH Urteil v. 25.11.1982 – 4 StR 564/82 = NSZ 1983,133; ebenso BGH Urteil v. 20.03.1991 – 2 StR 610/90 = NSZ 1991,596 = StV 1991,339; BGH Urteil v. 08.09.1987 – 5 StR 323/87 = NSZ 1988,212 Miebach; BGH Urteil v. 10.12.1986 – 3 StR 500/86 = NSZ 1987,220 Pfeiffer/Miebach.

3 BGH Beschluß v. 21.06.1982 – 4 StR 299/82 = NSZ 1983,358 Pfeiffer/Miebach.

4 BGH Beschluß v. 21.06.1982 – 4 StR 299/82 = NSZ 1983,358 Pfeiffer/Miebach.

5 BGH Beschluß v. 21.06.1982 – 4 StR 299/82 = NSZ 1983,358 Pfeiffer/Miebach; vgl. BGH Beschluß v. 29.8.1974 – 4 StR 171/74 = BGHSt 25,365 = NJW 1974,2013 (Halter eines privatgenutzten Fahrzeugs als Fahrzeugführer einer bestimmten Autofahrt); BGH Urteil v. 31.03.1993 – 2 StR 6/93 = StV 1993,509 (geringer Beweiswert einzelner Indizien und verschiedene Deutungsmöglichkeiten im Falle einer BIM-Straftat).

6 BGH Urteil v. 08.09.1987 – 5 StR 323/87 = NSZ 1988,212 Miebach.

digt werden, damit ersichtlich ist, daß der Schuldbeweis schlüssig erbracht ist und alle gleich naheliegenden Deutungsmöglichkeiten für und gegen den Angeklagten geprüft worden sind¹.

Der Tatrichter ist nicht verpflichtet, entlastende Angaben des Angeklagten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt, ohne weiteres als unwiderlegt hinzunehmen; er muß sich vielmehr auf der Grundlage des gesamten Beweisergebnisses entscheiden, ob diese Angaben geeignet sind, seine Überzeugungsbildung zu beeinflussen². Die entlastende Bedeutung eines Indizes kann nicht durch bloß hypothetische, durch keine Tatsachen belegte Vermutung beseitigt werden³. Selbst wenn jedes einzelne Indiz noch keine Zweifel an der Richtigkeit einer den Angeklagten belastenden Aussage aufkommen läßt, kann doch eine Häufung solcher Indizien bei einer Gesamtbetrachtung zu berechtigten Zweifeln führen⁴.

Die Beweiswürdigung des Tatrichters darf keine Denkfehler, unmöglichen Schlußfolgerungen, unrichtigen Erfahrungssätze oder Verstöße gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ enthalten; die Ausführungen im Urteil müssen so beschaffen sein, daß sie dem Revisionsgericht eine rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung auf etwaige Fehler ermöglichen⁵.

1 OLG Köln Beschluß v. 13.12.1991 – Ss 379/91 = StV 1992,412; ebenso BGH Urteil v. 26.02.1981 – 4 StR 713/80 = StV 1981,221; BGH Urteil v. 18.12.1958 – 4 StR 389/58 = BGHSt 12,311 = NJW 1959,780; OLG Köln Beschluß v. 15.05.1990 – Ss 88/90 = StV 1990,441.

2 BGH Urteil v. 25.11.1982 – 4 StR 564/82 = NSZ 1983,133.

3 BGH Beschluß v. 04.05.1988 – 3 StR 148/88 = StV 1988,514 (nicht zu identifizierende Fingerabdrücke auf einem vom Täter benutzten Glas).

4 BGH Beschluß v. 3.7.1986 – 2 StR 98/86 = StV 1987,238.

5 OLG Köln Beschluß v. 13.12.1991 – Ss 379/91 = StV 1992,412.

3/6 Verteidigung

Mit der Struktur des „Indizienbeweises im engeren Sinne“ (Indiztatsache, Erfahrungssatz, Schlußfolgerung und Gesamtwürdigung) werden einige Ansatzpunkte der Verteidigung erkennbar.

Auf der Ebene der Indiztatsache können Einwände gegenüber belastenden Indiztatsachen erhoben werden („Welche Indiztatsachen sind geeignet, die mit der vorgebrachten Indiztatsache nahegelegte Schlußfolgerung als ungerechtfertigt zu erweisen?“) und/oder Indiztatsachen vorgetragen werden, die auf einen entlastenden Sachverhalt hinweisen (Aufzeigen anderweitiger Möglichkeiten der Tatgestaltung [Döhring 333]).

Auf der Ebene des Erfahrungssatzes können Einwände erhoben werden gegen den Bestand („Es gibt keinen Zusammenhang zwischen Indiztatsache und zu ermittelnder Tatsache!“) oder gegen die Gültigkeit eines in Betracht gezogenen Erfahrungssatzes im Allgemeinen („Es gibt zwar einen Zusammenhang zwischen Indiztatsache und zu ermittelnder Tatsache, die Regelmäßigkeit dieses Zusammenhangs ist aber zweifelhaft!“) sowie gegen dessen Anwendbarkeit im konkreten Fall („Es gibt zwar einen halbwegs gesicherten Erfahrungssatz, dieser gilt jedoch unter den Voraussetzungen x, y, z, die sämtlich oder jedenfalls zum Teil im vorliegenden Fall nicht gegeben sind!“). Wer Indiztatsachen benennt, behauptet zugleich, daß sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere nach allgemeingültigen Erfahrungssätzen, zu einer rechtlich (oder tatsächlich) erheblichen Tatsache in Beziehung stehen [Alsberg 588]; eine sachgerechte Auseinandersetzung ist aber insoweit nur dann möglich, wenn die Erfahrungssätze von denen, die Indiztatsachen behaupten, im Zweifelsfalle auch explizit formuliert werden [Bender I 218].

Auf der Ebene der Schlußfolgerung können Einwände erhoben werden gegen die Zielrichtung der durch den Erfahrungssatz vermittelten Indiztatsache („Wie wahrscheinlich ist das Auftreten der Indiztatsache, wenn die zu ermittelnde Tatsache nicht gegeben ist?“) sowie gegen die Verlässlichkeit des Erfahrungssatzes im konkreten Fall („Es gibt zwar einen halbwegs gesicherten Erfahrungssatz, der seinen Voraussetzungen nach auch grundsätzlich anwendbar ist, unter den konkreten Umständen des zu entschei-

denden Falles kann eine Schlußfolgerung aufgrund dieses Erfahrungssatzes aber nicht überzeugen!“).

Auf der Ebene der Gesamtwürdigung können schließlich Einwände erhoben werden gegen den Beweiswert einzelner belastender Indiztatsachen im Gesamtgefüge der Beweisführung sowie gegen die Überzeugungskraft dieser Indiztatsachen in ihrer Gesamtheit; im übrigen kann auf die Überzeugungskraft der zur Entlastung angeführten Indiztatsachen und Umstände im Rahmen der Gesamtverteidigung hingewiesen werden (Darstellung einer anderweitigen plausiblen Kombination der ermittelten Tatsachen [Döhring 333]).

Selbst wenn die vom Beschuldigten gegen einen ihn belastenden Indizienschluß angeführten Argumente nicht sonderlich überzeugend wirken, lassen sie sich oft doch nicht einwandfrei widerlegen [Döhring 333].

3/7 **Beweisantrag**

Die Beweistatsache ist zu unterscheiden von dem weiteren Beweisgewinn, den der Antragsteller von der begehrten Beweiserhebung erhofft; dieser ist das Beweisziel des Antragstellers, zu dem der Tatrichter aufgrund von Schlüssen aus der Beweistatsache möglicherweise gelangen kann¹. Anträge, die im Hinblick auf ein angestrebtes Beweisziel bestimmte Indizien voraussetzen, ohne daß diese Indizien Gegenstand der Beweisbehauptung sind, sind nach § 244 Abs. 2 StPO zu behandeln².

¹ BGH Urteil v. 06.07.1993 – 5 StR 279/93 = BGHSt 39, 251 = „Zeugenbeweis“ – R 1 –.
² BGH Urteil v. 06.07.1993 – 5 StR 279/93 = BGHSt 39, 251 = „Zeugenbeweis“ – R 1 –.

4 Indizienbeweis im weiteren Sinne

Herkömmliche Stellungnahmen zum Indizienbeweis befassen sich regelmäßig mit dem „Indizienbeweis im engeren Sinne“; daß demgegenüber jedweder Beweis vergangener Tatsachen auf indiziellen Schlußfolgerungen beruht, wird zwar zuweilen erwähnt [Alsberg 578], jedoch – soweit ersichtlich – nicht weiter thematisiert.

Mit der vorstehend dargestellten Struktur des Indizienbeweises (Indiztatsache, Erfahrungssatz, Schlußfolgerung, Gesamtwürdigung) kann auch das hier als „Indizienbeweis im weiteren Sinne“ bezeichnete Beweisverfahren zur Ermittlung vergangener Tatsachen angemessen beschrieben werden; die folgenden Ausführungen sollen dies skizzenhaft erläutern.

4/1 Indiztatsache

Unter „Indiztatsachen im weiteren Sinne“ werden hier die Beweismittel verstanden, und zwar als gegenwärtige Tatsachen, durch deren Wahrnehmung („Vernehmung“) sich die Prozeßbeteiligten eine Vorstellung von dem zu beurteilenden Geschehen der Vergangenheit vermitteln (lassen).

Als Beweismittel sind im Rahmen der Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 2 StPO zur Ermittlung der Tat-, Schuld- und Rechtsfolgenfrage (Strengbeweis) gesetzlich zugelassen (Aussagen von Zeugen, (Gutachten von) Sachverständige(n), Urkunden, Augenschein(sobjekte) und in einem weiteren Sinne auch (über Einlassung oder Geständnis) der Angeklagte [Alsberg 165].

Siehe dazu „Beweismittel“.

4/2 Erfahrungssatz

Die strafprozessuale Bedeutung der Beweismittel resultiert aus ihrer Funktion, den Prozeßbeteiligten eine Vorstellung von dem zu beurteilenden Geschehen der Vergangenheit zu vermitteln. Diese Vermittlung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungssätzen, die für jedes Beweismittel eine spezielle Ausprägung besit-

zen. Diese Erfahrungssätze werden regelmäßig stillschweigend den prozessualen Schlußfolgerungen zugrunde gelegt und selten explizit formuliert.

Dem Zeugenbeweis, d.h. der gedanklichen Schlußfolgerung von der gegenwärtigen Aussage eines Zeugen über eine erhebliche Tatsache auf die Annahme („Feststellung“) des tatsächlichen Geschehens dieser Tatsache in der Vergangenheit, liegen im wesentlichen folgende Erfahrungssätze zugrunde [Bruns 68]:

- Wenn die Vernehmungsperson die Aussage eines Zeugen über dessen Wahrnehmung einer Tatsache wahrgenommen („vernommen“) hat, dann hat der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache auch so bekundet – und zwar letztlich so, wie die Vernehmungsperson die Zeugenaussage verstanden hat.
- Wenn der Zeuge seine Wahrnehmung einer Tatsache so bekundet hat, wie die Vernehmungsperson die Aussage verstanden hat, dann hat der Zeuge auch eine Erinnerung an diese Wahrnehmung.
- Wenn sich der Zeuge an seine Wahrnehmung einer Tatsache so erinnert, wie er sie bekundet bzw. die Vernehmungsperson sie verstanden hat, dann hat der Zeuge diese Tatsache auch so wahrgenommen.
- Wenn der Zeuge eine Tatsache so wahrgenommen hat, wie er sich an sie erinnert und sie bekundet und wie die Vernehmungsperson die Aussage des Zeugen über diese Tatsache verstanden hat, dann hat diese Tatsache sich in der Vergangenheit auch so ereignet.

Das dem Zeugenbeweis zugrundeliegende Erfahrungswissen fügt demnach die Indiztatsachen „Verständnis“ – „Bekundung“ – „Erinnerung“ – „Wahrnehmung“ – „Tatsächliches Geschehen“ im Sinne einer Beweiskette aneinander [MDR 1986,369].

Es bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten, die den Beweismitteln mehr oder weniger stillschweigend zugrunde gelegten Erfahrungssätze explizit zu formulieren und sie damit einer bewußten Handhabung und Kontrolle zugänglich zu machen.

4/3 Schlußfolgerung

Die Schlußfolgerungen bilden im Rahmen des „Indizienbeweises im weiteren Sinne“, also des eigentlichen Beweisverfahrens, den zentralen Punkt: Entscheidend ist hier die Frage, mit welcher Zuverlässigkeit von der gegenwärtigen Wahrnehmung eines Beweismittels zu einer erheblichen Tatsache auf die Annahme des Geschehens dieser Tatsache in der Vergangenheit geschlußfolgert werden kann.

Diese Beurteilung des Beweiswertes hängt zum einen von den im konkreten Fall verwendeten Beweismitteln sowie der Art und Güte des ihnen zugrundeliegenden Erfahrungswissens, zum anderen von der Anzahl und Güte der Hilfstatsachen des Beweises ab.

Hilfstatsachen des Beweises sind tatsächliche (meist gegenwärtige) Umstände, die den positiven oder negativen Schluß auf den Wert eines Beweismittels, mit dem eine rechtlich erhebliche Tatsache oder eine Indiztatsache (im engeren Sinne) ermittelt werden soll, zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Hilfstatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 579,577].

Siehe „Erhebliche Tatsachen“.

Auch hinsichtlich der Hilfstatsachen des Beweises ist wie bei den Indiztatsachen davon auszugehen, daß allein aus „bloßen“ Tatsachen nichts „folgt“, was auf etwas anderes hinweisen könnte; der Beweiswert einer Hilfstatsache des Beweises hängt vielmehr entscheidend von dem sie vermittelnden Erfahrungssatz und der dadurch begründeten Schlußfolgerung ab; erst wenn zwischen den Hilfstatsachen des Beweises mit Hilfe eines Erfahrungssatzes eine überzeugende Verbindung geschaffen worden ist, kann die Hilfstatsache zur Tatsachenermittlung beitragen.

Beispiel: Homogenität der Aussage – realitätsbegründete Aussage: Wenn die vom Zeugen bekundeten Tatsachen mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis übereinstimmen, dann ist es möglich / wahrscheinlich / steht fest, daß die Aussage des Zeugen auf ein tatsächliches Geschehen hinweist. Persönliche „Unbescholtenheit“ – realitätsbegründete Aussage: Wenn der Zeuge einen „unbescholtenen“ Lebenswandel führt, dann ist es möglich /

wahrscheinlich / steht fest, daß seine Aussage realitätsbezogen ist.

Die Beurteilung des Beweiswertes einer Beweiskette zum Zeugenbeweis beruht auf einer Vielzahl unterschiedlicher Hilfstatsachen und Erfahrungssätzen [Bruns 69]: Verständnis kann beeinträchtigt sein durch Hörfehler, Voreingenommenheit oder Mißverständnisse (siehe dazu „Vernehmung“), mit seiner Bekundung kann der Zeuge umgangssprachlich geradezu das Gegenteil von dem aussagen, was er eigentlich meint; Erinnerung und Wahrnehmung sind physiologischen Gesetzmäßigkeiten unterworfen wie Erinnerungsschwund im Laufe der Zeit bei ungleichem Erinnerungsvermögen, Vergessen von Tatsachen, die nicht interessieren, Färbung von solchen, die interessieren, Beeinträchtigungen des Erinnerungsbildes durch Unterhaltungen mit anderen Zeugen oder durch Zeitungsmeldungen, Beeinflussung der Wahrnehmung durch Ausrichtung der Aufmerksamkeit, Sichtvermögen, Abstand vom Ort des Geschehens, Lückenfüllung durch gedankliche Konstruktionen früherer Erinnerungsbilder [Bruns 68] und vieles andere mehr (siehe dazu „Zeugenaussage“). Eine Annäherung an die Beurteilung dieser Umstände bieten etwa folgende Fragen [Rüßmann 789]: Habe ich verstanden, was der Zeuge ausdrücken wollte? Ist der Zeuge fähig, das zum Ausdruck zu bringen, was er berichten möchte? Will der Zeuge über das berichten, an was er sich erinnert? Erinert sich der Zeuge, an das was er erlebt hat? Hat der Zeuge tatsächlich erleben können, was er erlebt zu haben meint?

4/4 Gesamtwürdigung

Bei der Gesamtwürdigung werden die anhand der einzelnen Beweismittel gemachten Wahrnehmungen zueinander in Beziehung gesetzt und abschließend bewertet.

4/4.1 Hypothesen

Jede Bemühung, nicht persönlich erlebte Tatsachen zu vergegenwärtigen, ist von Mutmaßungen darüber geprägt, was in der Vergangenheit wohl vorgefallen sein könnte [StV 1993,602]; das irreführende Bild von den „Indiztatsachen“ als „Buchstaben eines Textes“, die nur „gelesen“ werden müßten, durchzieht bis heute die simplifizierenden kriminalistischen Darstellungen einer tatsächlich stets hypothesengeleiteten Konstruktion von Tatsachen [Kriminalistik 1995,21].

Die Bildung fallbezogener Hypothesen steht in der typisierten Abfolge kriminalistischer Arbeit (Beobachten, Feststellen, Beschreiben, Ordnen, Sortieren, Bewerten etc.) nicht am Ende, sondern am Anfang jeder Ermittlungstätigkeit [Kriminalistik 1995,21]; und die entscheidende Frage ist, ob diese Ausgangsposition einspurig, mehrspurig oder vielspurig ist [StV 1993,602]. Kein anderer Fehler hat so oft zu Justizirrtümern geführt wie der Verdacht ohne Alternative („eingleisige Anfangshypothese“) [Bender II 120].

Alternative Hypothesen schützen vor Einseitigkeit, vorzeitiger Festlegung auf einen leitenden Verdacht, Übersehen störender Details und Überbewertung der Wahrscheinlichkeit bisheriger Hypothesen [Kriminalistik 1995,25]; Ermittlungskunst wird deshalb vorrangig darin gesehen, mehrere Hypothesen im Kopf zu haben und mehrspurig zu kombinieren [StV 1993,603].

Auf seiten der Verteidigung gilt dies gleichermaßen für die dem Beschuldigten günstigen wie ungünstigen Hypothesen, denn wer die letzteren frühzeitig selbst formuliert, in den Handakten vermerkt und anhand des Aktenmaterials durchgeprüft hat, kennt auch ihre Schwachstellen und kann diese zur Verteidigung nutzen; erst die formulierte Hypothese schärft den Blick für das Material, das sie trägt [StV 1993,603].

Das zur Hypothesenbildung erforderliche Material ergibt sich häufig aus folgenden Umständen [StV 1993,603]:

- Äußerungen des Beschuldigten im Mandantengespräch;
- Amtshypothesen (polizeilicher Abschlußbericht, Vermerke der Staatsanwaltschaft, Haftbefehle, Anklagesatz);
- Ermittlungsergebnisse (Erstbericht der Schutzpolizei, Tatortpläne und Tatortfotos, Obduktionsbericht, Gutachten, jüngste Aussagen der Hauptzeugen).

Die Hauptgefahr jeder Ermittlungsarbeit wird darin gesehen, daß gerade die Hypothese, die den größten Realitätsgehalt besitzt, nicht formuliert worden ist [StV 1993,603].

4/4.2 Zuordnung des Beweismaterials

Sind verschiedene Hypothesen formuliert, wird ihnen das gesamte Beweismaterial unter den Aspekten von Übereinstimmung und Nichtübereinstimmung zugeordnet; als in Übereinstimmung mit der Hypothese wird das Material bezeichnet, das die Hypothese schlechthin bestätigt, sie leicht bestärkt oder unbedingt bzw. bedingt mit ihr vereinbar ist [StV 1993,603].

Wesentliche Fragestellungen lauten auch hier [Kriminalistik 1980,478]: Sind aufgrund des Beweismaterials weitere Hypothesen zu prüfen? Welche Argumente sprechen für und gegen diese Hypothesen?

Eine überprüfbare Palette von Hypothesen verhindert die Festlegung auf vorgefaßte Meinungen [Kriminalistik 1980,478].

4/4.3 Chronologische Übersicht

Als sinnvolles Hilfsmittel wird auch die Anfertigung einer Übersicht über die zeitliche Abfolge der Ereignisse empfohlen, und zwar nicht nur des Tatablaufs, sondern auch ihrer Vor- und Nachgeschichte sowie der Ermittlungstätigkeit; eine solche Übersicht führt mitunter zu verblüffenden Erkenntnissen [StV 1993,603].

Siehe dazu auch „Vernehmung“ und „Spurensicherung“.

4/5 Maßstab tatrichterlicher Beweiswürdigung

Freie Beweiswürdigung im Sinne des § 261 StPO bedeutet, daß es für die Beantwortung der Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht; diese persönliche Gewißheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend¹.

Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhaltes nicht aus, vielmehr gehört es gerade zu ihrem Wesen, daß sie sehr häufig dem objektiv möglichen Zweifel ausgesetzt bleibt; denn im Bereich der vom Tatrichter zu würdigenden Tatsachen ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit ein absolut sicheres Wissen über den Tathergang, demgegenüber andere Möglichkeiten seines Ablaufs unter allen Umständen ausscheiden müßten, verschlossen². Die für die Schuldfrage entscheidende, ihm allein übertragene Aufgabe des Tatrichters besteht darin, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht³.

Grundlage jeder Sachentscheidung des Strafrichters ist demnach der Tathergang, von dem der Richter überzeugt ist; ebensowenig wie der Tatrichter gehindert werden kann, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen, ebensowenig kann ihm vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen er zu einer bestimmten Folgerung und einer bestimmten Überzeugung kommen muß⁴.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist Voraussetzung dafür, daß sich der Tatrichter vom Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes überzeugt, nicht eine absolute, das Gegenteil denknotwendig ausschließende und damit von niemandem anzweifelbare Gewißheit; vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das ver-

¹ BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.
² BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039.
³ BGH Urteil v. 09.02.1957 – 2 StR 508/56 = BGHSt 10,208 = NJW 1957,1039; s.a. BGH Urteil v. 24.06.1987 – 3 StR 152/87 = StV 1988,239 (keine Bindung an Beweisregeln).
⁴ BGH Beschl. v. 07.06.1979 – 4 StR 441/78 = BGHSt 29,18 = NJW 1979,2318.

nünftige Zweifel nicht aufkommen läßt¹. Zweifel, die realer Anknüpfungspunkte entbehren und sich lediglich auf die Annahme einer bloß gedanklichen, abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen, haben dabei außer Betracht zu bleiben².

Ein für den Angeklagten ungünstiger Sachverhalt darf nicht festgestellt werden, wenn Umstände vorliegen oder auch nur als nicht widerlegbar zugunsten des Angeklagten angenommen werden müssen, die bei objektiver Betrachtung zu vernünftigen Zweifeln an der Zuverlässigkeit der den Angeklagten belastenden Beweismittel führen³.

Rechtlich zu beanstanden sind tatrichterliche Beweiserwägungen, die widersprüchlich, unklar oder lückenhaft sind oder gegen die Denkgesetze oder gegen gesicherte Erfahrungssätze verstoßen⁴.

¹ BGH Urteil v. 24.01.1989 – 1 StR 683/88 = NSIZ 1990,28 Miebach; ebenso BGH Urteil v. 07.01.1987 – 2 StR 643/86 = NSIZ 1988,19 Pfeiffer/Miebach; BGH Urteil v. 21.01.1987 – 2 StR 656/86 = NSIZ 1988,19 Pfeiffer/Miebach; BGH Urteil v. 11.01.1984 – 2 StR 655/83 = NSIZ 1985,15 (Die richterliche Überzeugung setzt insbesondere keine ‚mathematische‘ Gewißheit voraus).

² BGH Urteil v. 24.01.1989 – 1 StR 683/88 = NSIZ 1990,28 Miebach.

³ BGH Beschluß v. 07.06.1991 – 2 StR 175/91 = StV 1991,452 (Belastung durch Mitangeklagten).

⁴ Ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil v. 27.07.94 – 3 StR 225/94 = DNA-Analyse – R 6 – m.w.N.

4/6 Verteidigung

Auch mit der Struktur des „Indizienbeweises im weiteren Sinne“ (Indiztatsache, Erfahrungssatz, Schlußfolgerung und Gesamtwürdigung) werden Ansatzpunkte der Verteidigung erkennbar.

Auf der Ebene der Indiztatsache können Einwände gegen den Informationsgehalt und/oder die Interpretation des in der Hauptverhandlung zum Beweis erheblicher Tatsachen wahrgenommenen Beweismittels erhoben werden („Welche Erkenntnisse knüpfen sich an die Wahrnehmung des Beweismittels? Sind diese Erkenntnisse eindeutig oder mehrdeutig und demzufolge interpretationsbedürftig? Welche Wahrnehmung oder Interpretation des Wahrgenommenen liegt dem eigenen Verständnis zugrunde?“).

Auf der Ebene des Erfahrungssatzes bietet die explizite Formulierung der den einzelnen Beweismitteln zugrundeliegenden Erfahrungssätze Anhaltspunkte für Schwachstellen der Beweisführung („Welche an die Wahrnehmung des Beweismittels geknüpften Schlußfolgerungen ermöglichen eine Vorstellung von einem tatsächlichen Geschehen entscheidungserheblicher Tatsachen in der Vergangenheit? Welche Glieder dieser indizialen Beweiskette sind Einwänden ausgesetzt und durch Hilfstatsachen des Beweises genauer zu untersuchen?“).

Auf der Ebene der Schlußfolgerung sind die den Hilfstatsachen des Beweises zugrundeliegenden Erfahrungssätze im Hinblick auf Bestand, Gültigkeit im allgemeinen und Anwendbarkeit im konkreten Fall hin zu untersuchen; Einwände können dergestalt formuliert werden, daß aufgrund tatsächlicher Umstände Vorbehalte gegen die Zuverlässigkeit des Beweismittels im konkreten Fall bestehen und damit die durch einschlägige Erfahrungssätze nahegelegten Schlußfolgerungen auf das tatsächliche Geschehen der zu ermittelnden Tatsache in der Vergangenheit zweifelhaft (oder aber trotz bestehender Einwände gleichwohl zu ziehen) sind („Welche Hilfstatsachen des Beweises stützen oder schwächen die Schlußfolgerung von der Wahrnehmung des Beweismittels auf die Vorstellung eines bestimmten Geschehens der Vergangenheit? Welche Erfahrungssätze vermitteln die Erheblichkeit dieser Hilfstatsachen? Sind diese Erfahrungssätze im konkreten Fall anwendbar?“).

Auf der Ebene der Gesamtwürdigung können schließlich Einwände erhoben werden gegen den Beweiswert einzelner Beweismittel im Gesamtgefüge der Beweisführung sowie gegen die Überzeugungskraft dieser Beweismittel in ihrer Gesamtheit; im übrigen kann auf die Überzeugungskraft der zur Entlastung angeführten Beweismittel im Rahmen der Gesamtverteidigung hingewiesen werden („Welche Bedeutung kommt dem einzelnen Beweismittel im Rahmen der gesamten Beweisführung zu? Reichen die wahrgenommenen Beweismittel zur Vermittlung einer tatrichterlichen Überzeugung aus? Welche Überzeugungskraft haben die zum Beweis entlastender Tatsachen wahrgenommenen Beweismittel?“).

5 Resümee

Jedweder Beweis vergangener Tatsachen beruht auf indiziellen Schlußfolgerungen. Vorstellungen von einem tatsächlichen Geschehen der Vergangenheit werden im Rahmen des Strengbeweises durch die gesetzlich zugelassenen Beweismittel „vermittelt“. Diese „Beweismittler“ sind als gegenwärtige Tatsachen Grundlage der gerichtlichen Beweiserhebung („Indizienbeweis im weiteren Sinne“), ihren Gegenstand bilden erhebliche Tatsachen („Beweisthema“), die zum Teil durch andere Tatsachen erschlossen werden können („Indizienbeweis im engeren Sinne“).

Grundlage jeder tatrichterlichen Überzeugung ist die (unmittelbare) Wahrnehmung der Beweismittel in der Hauptverhandlung (richterlicher „Augenschein“ im weiteren Sinne, siehe dazu auch „Augenscheinsbeweis“). Allein die Zuverlässigkeit dieser tatrichterlichen Wahrnehmungen und die Güte der mit ihnen verknüpften Schlußfolgerungen entscheiden über den Realitätsgehalt des der rechtlichen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts.

Grundlage des Tatsachenurteils ist demnach die tatrichterliche Wahrnehmung. In gewisser Hinsicht ist der Tatrichter (wie jeder andere Verfahrensbeteiligte auch) nichts anderes als ein mehr oder weniger aufmerksamer Zeuge der Beweiserhebung (siehe dazu auch „Augenscheinsbeweis“). Die Schwäche des Zeugen aber resultiert aus der Organisation menschlicher Sinne [Schneider 260]:

- selbst bei höchster Aufmerksamkeit vermag ein Mensch niemals alle Einzelheiten eines Geschehens wahrzunehmen und zu erfassen;
- vieles, was ein Mensch „sieht“, nimmt er gar nicht wahr, weil seine Aufmerksamkeit nicht darauf gerichtet ist;
- ob er will oder nicht, vergißt ein Mensch alsbald einen Großteil dessen, was er wahrgenommen hat, auftretende „Erinnerungslücken“ werden unbewußt durch überbrückende Vorstellungskonstruktionen geschlossen, die subjektiv für „wahr“ gehalten werden;
- die sprachliche Mitteilung des Erinnerungsgehaltes ist, was die intersubjektive Verständigung angeht, begrenzt (zum Mißverständnis siehe auch „Vernehmung“);

– menschliche Wahrnehmung und Erinnerung (sowie ihr sprachlicher Ausdruck) sind von persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen beeinflusst, die manches der Aufmerksamkeit entziehen, einiges vergessen lassen, anderes beschönigen und wieder anderes übertrieben hervorheben (von der Möglichkeit bewußter Verfälschung einmal ganz abgesehen).

Im Hinblick auf den Realitätsgehalt strafprozessualer Tatsachenermittlung wird die Beachtung folgender Maximen empfohlen:

„Arbeite klar heraus, auf welche Erfahrungssätze sich der indizielle Schluß stützt und prüfe den Geltungsanspruch dieser Erfahrungssätze“ [Schneider 102].

„Arbeite klar heraus, daß die den Schluß stützenden Indizien feststehen und prüfe, ob nicht weitere ernstzunehmende Schlußfolgerungen übersehen worden sind“ [Schneider 103].

Kein Prozeßbeteiligter kann (ebensowenig wie ein Zeuge [Schneider 216]) feststellen, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist; er vermag lediglich wiederzugeben, was sich ihm aufgrund der Beweismittel und der mit ihnen verknüpften Erfahrungssätze als „Wahrheit“ vermittelt, und das heißt letztendlich, was sich „in seiner Vorstellungswelt“ ereignet hat.

Übersicht: Indizienbeweis (im weiteren Sinne)

Beweisthema (Erhebliche Tatsache)	
Rechtlich erhebliche Tatsache	
Gesetzliches Merkmal	_____ Rechtsbegriff
Rechtlich erhebliche Tatsache	_____ Tatsachenbegriff
Tatsächlich erhebliche Tatsache	
Indiztatsache (Indizienbeweis im engeren Sinne)	
Indiztatsache i.e.S.	_____ Tatsachenbegriff
Schlußfolgerung	
– auf rechtlich erhebliche Tatsache	[]
– auf weitere Indiztatsache	[]
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____, dann _____.)	[?]
Hilfstatsache des Beweises	
Hilfstatsache des Beweises	_____ Tatsachenbegriff
Schlußfolgerung	
– auf die Zuverlässigkeit eines Beweismittels	[]
– auf weitere Hilfstatsache des Beweises	[]
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____, dann _____.)	[?]

Beweismittel	
Indiztatsache i.w.S.	_____
	konkretes Beweismittel
Augenschein(sobjekt)	[]
Zeugen(aussage)	[]
Sachverständige(ngutachten)	[]
Urkunde	[]
Angeklagter (Einlassung/Geständnis)	[]

Beweiswert	
Schlußfolgerung von der Wahrnehmung des Beweismittels auf das tatsächliche Geschehen der zu ermittelnden Tatsache in der Vergangenheit	
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____ , dann _____ .)	[?]
Schlußfolgerung von der Wahrnehmung einer gegenwärtigen Hilfstatsache des Beweises auf die Zuverlässigkeit des Beweismittels	
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____ , dann _____ .)	[?]
Schlußfolgerung von einer durch selbständige Beweiserhebung ermittelten Hilfstatsache des Beweises auf die Zuverlässigkeit des Beweismittels	
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
zwingend	[?]
Erfahrungssatz (Wenn _____ , dann _____ .)	[?]

Gesamtwürdigung	
Tatsächliches Geschehen der zu ermittelnden Tatsache in der Vergangenheit	
möglich	[?]
wahrscheinlich	[?]
gewiß	[?]

Teil 4: Tatsacheninstanz